

Änderung der Satzung der Stadt Singen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Östliche Innenstadt"

Aufgrund von § 142 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Singen in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Oktober 2020 folgende Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ vom 29. Juli 2009, unter Berücksichtigung der Erweiterung vom 28. Dezember 2011, der Teilentlassung am 6. August 2014, sowie die Erweiterungen vom 20. April 2016 und 12. Juli 2017, als Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung der Abgrenzung

- (1) Das von der Erweiterung betroffene Gebiet wird begrenzt
- a) im Norden durch die Bahnhofstraße,
 - b) im Osten durch das Flst. 6462,
 - c) im Süden durch das Flst. 6230,
 - d) im Westen durch die Bahnhofsgelände Flst. Nr. 6230.
- (2) Erweiterung des Sanierungsgebiets um folgende Grundstücke:
- Flurstück Nr. 6462/1, 6449/2, 6230/46 und 6230/47.

Das bisherige Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage) abgegrenzten Fläche sowie die jetzigen Erweiterungsflächen. Der beigefügte Lageplan vom 01. September 2020 ist Bestandteil der Satzung.

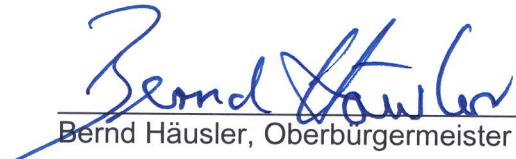
Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im Übrigen bleiben die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ vom 29. Juli 2009 und 28. Dezember 2011 (Erweiterung), der Teilentlassung am 6. August 2014, sowie die Erweiterungen vom 20. April 2016 und 12. Juli 2017 unverändert weiterhin in Kraft.

Ausgefertigt am 07. Okt. 2020

Rechtsverbindlich seit 14. Okt. 2020


Bernd Häusler, Oberbürgermeister

